

Datenschutz & Compliance

Newsletter für den Datenschutz



SaphirIT

DATENSCHUTZ · COMPLIANCE

Ausgabe Januar 2019 | Seite 95 - 99

INHALT

SEITE 95
5.000,00 EUR Bußgeld wegen fehlender Auftragsverarbeitungsvereinbarung

SEITE 97
Frankreich: 50.000.000,00 EUR Geldstrafe gegen Google

SEITE 98
Bundeskartellamt gegen Facebook: Entscheidung Anfang 2019 erwartet

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersenden wir unseren Newsletter Januar 2019.

Herr Rechtsanwalt Renner steht Ihnen als Ansprechpartner leider nicht mehr zur Verfügung. Ab dem 01.02.2019 können Sie sich aber an Frau Rechtsanwältin Ann-Christin Liehr wenden.

Wie immer wünschen wir Ihnen viel Spaß bei der Lektüre. Bei Fragen oder Anmerkungen sprechen Sie uns gerne an.

Mit freundlichen Grüßen
Ihre SaphirIT GmbH

5.000,00 EUR Bußgeld wegen fehlender Auftragsverarbeitungsvereinbarung

In unserem Newsletter vom November letzten Jahres hatten wir über das erste nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verhängte Bußgeld berichtet.

Ein weiterer Fall in dem ein Bußgeld verhängt worden ist kommt nun aus Hamburg. Die Landesdatenschutzbehörde Hamburg hat mit Bußgeldbescheid vom 17.12.2018 ein Bußgeld

in Höhe von 5.000,00 EUR zzgl. 250,00 EUR Bearbeitungsgebühr gegen das kleine Versandunternehmen *Kolibri Image* verhängt.

Die Aufsichtsbehörde stützt das Bußgeld auf das Fehlen einer Auftragsverarbeitungsvereinbarung.

Dieser habe es im konkreten Fall gemäß Art. 83 Abs. 4 DSGVO bedurft.

Warum die Aufsichtsbehörde überhaupt auf das Unternehmen aufmerksam geworden war hatte folgenden interessanten Hintergrund:

Das Unternehmen wandte sich mit einer E-Mail im Mai 2018 an den Hessischen Beauftragten für den Datenschutz. Das Unternehmen bat die Behörde um Rat hinsichtlich eines von ihnen beauftragten Dienstleisters, der Kundendaten verarbeitet, und trotz mehrfacher Aufforderung keinen Vertrag zur Auftragsverarbeitung übersandt hatte.

Die Aufsichtsbehörde antwortete. Dabei stellte sie nicht infrage, dass der betreffende Dienstleister zum Abschluss einer Auftragsverarbeitungsvereinbarung verpflichtet sei. Allerdings hob die Behörde hervor, dass nicht nur der Dienstleister, sondern auch der Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlicher, die Verpflichtung habe eine solche Vereinbarung zu verfassen und dem Auftragsverarbeiter zur Unterschrift zuzusenden.

Kolibri Image antwortete der Behörde man wolle sich die Arbeit im Unternehmen nicht machen und es handele sich ohnehin um eine Pflicht des Auftragnehmers.

Ergänzend hierzu führte ein vom Unternehmen beauftragter Anwalt gegenüber der Aufsichtsbehörde noch aus, dass man die Frage lediglich vorsorglich gestellt habe. Den Vorschlag der Behörde selbst eine entsprechende Ver-

einbarung mit dem Anbieter zu verfassen lehnte der Anwalt ab, da man die internen Prozesse des Dienstleisters nicht kenne und man die teure Übersetzung für den Anbieter aus Spanien ablehne.

Die zuständige Behörde in Hamburg, an die der Fall daraufhin weitergeleitet wurde sah in dem Verhalten des Unternehmens einen Verstoß gegen Art. 28 Abs. 3 DSGVO. Es bestehe eine beiderseitige Verpflichtung eine solche Vereinbarung abzuschließen. Den Ausführungen des Anwalts, man habe die Frage lediglich vorbeugend in Hessen gestellt, wollte man in Hamburg nicht glauben, zumal der Dienstleister als Verarbeiter in der Datenschutzerklärung des Unternehmens genannt wurde.

Die Behörde führte zur Höhe des Bußgeldes aus, dass schützenswerte Daten ohne Rechtsgrundlage an den Dienstleister übermittelt worden seien. Aufgrund der mangelnden Vereinbarung hätte man von der Beauftragung des Dienstleisters absehen müssen.

Spätestens nach der Antwort der Hessischen Behörde habe man von der Rechtslage Kenntnis gehabt und sich vorsätzlich dagegen entschieden rechtskonform zu handeln.

Das Schreiben der Behörde sei weder ernst genommen worden, noch habe man in Erwägung gezogen die Seitens der Behörde vorgeschlagene Formulierungshilfe zu nutzen. Das Unternehmen habe lediglich versucht sich durch einen widersprüchlichen Vortrag der Verantwortung zu entziehen.

Eine Zusammenarbeit mit der Behörde, die sich bußgeldmindernd hätte auswirken können sei daher nicht zu erkennen.

Das betroffene Unternehmen hat bereits angekündigt gegen den Bußgeldbescheid Widerspruch einzulegen. Es hält das Vorgehen der Aufsichtsbehörde für „völlig realitätsfern“.

Hinweis: Offensichtlich haben sich die Aufsichtsbehörden vorgenommen auch den korrekte Abschluss von Auftragsverarbeitungsvereinbarungen zu prüfen und gegebenenfalls zu sanktionieren Dies wirft ein neues Licht auf die

Frage der Notwendigkeit des Abschlusses derartiger Vereinbarungen. Während Verbände und Interessenvertretungen vielfach der Auffassung sind „weniger ist ausreichend“, mag dies sicher nochmal überprüft werden.

Das Risiko trägt auch der Auftraggeber, wie der entschiedene Fall zeigt. Die Aufsichtsbehörde geht jetzt sogar so weit, dass im Zweifel der Auftrag nicht erteilt werden dürfe.

Wir empfehlen in jedem Fall im Zweifel eine derartige Vereinbarung abzuschließen.

Frankreich: 50.000.000,00 EUR Geldstrafe gegen Google

Erste Millionenstrafe für einen Internetkonzern nach der DSGVO

Die französische Datenschutzbehörde CNIL hat ein Bußgeld in Höhe von 50 Millionen Euro gegen Google in Frankreich nach der Datenschutzgrundverordnung verhängt.

Kritisiert worden war, dass Informationen zur Verwendung der erhobenen Daten und dem Speicherzeitraum für Nutzer von Google nicht einfach genug zugänglich seien. Die Informationen seien über mehrere Dokumente verteilt und die Nutzer müssten sich über mehrere unklare Verlinkungen Zugang zu den Informationen verschaffen. Außerdem seien einige der Informationen unklar formuliert.

Zu beanstanden hatte die Aufsichtsbehörde zudem das Vorgehen für personalisierte Werbung. Den Informationspflichten würden nicht ausreichend nachgekommen. Es sei ein Häk-

chen voreingestellt. Die DSGVO fordere jedoch, dass Nutzer aktiv, durch Setzen eines Häkchens, einer Datenverarbeitung zustimmen müssen.

Auslöser für die Untersuchung Googles durch die Aufsichtsbehörde waren Beschwerden der Organisation *NOYB* des bekannten Facebook-Kritikers Max Schrems, sowie der französischen Netzaktivisten *La Quadrature du Net*.

Google teilte mit, das Unternehmen wolle nach einer ausführlichen Prüfung des Beschlusses über sein weiteres Vorgehen entscheiden. Google sei entschlossen die hohen Erwartungen der Nutzer an die Transparenz und Kontrolle ihrer Daten zu erfüllen.

Sollte Google das Bußgeld dann tatsächlich zahlen müssen handelt es sich dennoch um einen relativ geringen Betrag für das Unternehmen, das 2017 einen Umsatz vom 110,9 Milliarden Dollar und einen Gewinn von 12,7 Milliarden Dollar einfuhr.

Zwei von der EU verhängte Wettbewerbsstrafen in Milliardenhöhe hatte das Unternehmen jeweils in nur einem Quartal verdaut.

Wichtig: Kommen Sie Ihren Informationspflichten der Art. 13, 14 DSGVO ausreichend nach? Sprechen Sie uns gerne an.

Bundeskartellamt gegen Facebook: Entscheidung Anfang 2019 erwartet

Seit 2016 ist beim Bundeskartellamt ein Verfahren gegen Facebook anhängig. Geprüft wird, ob Facebook gegen Datenschutzregeln verstößt, den Kunden unangemessene Geschäftsbedingungen aufzwingt und seine Marktmacht zulasten der Kunden durch das Sammeln von Daten und wie sie genutzt werden, missbraucht.

Facebook erhebt in erheblichem Umfang personenbezogene Daten und verwendet diese für verschiedene Zwecke, unter anderem zur Generierung von Werbung.

Betroffen ist dabei nicht nur Facebook, sondern auch die Nutzer von Facebook-Töchtern wie WhatsApp und Instagram.

Facebook sammelt Daten auf allen Webseiten und Apps, die Facebook Funktionen nutzen. Genutzt würden dabei Schnittstellen, sodass auch Daten von Nutzern übertragen würden, die selbst gar nicht bei Facebook angemeldet sind.

Bundeskartellamtspräsident Andreas Mundt bestätigte der Rheinischen Post am 02.01.2019, dass schon Anfang 2019 eine Entscheidung fallen solle.

Mundt: *„Wir werden Anfang 2019 eine Entscheidung zu Facebook verkünden. Wir meinen, dass Facebook den relevanten Markt beherrscht. Wir prüfen, ob das Unternehmen den Kunden unangemessene Geschäftsbedingungen aufzwingt und durch die Art und Weise, wie Daten gesammelt und genutzt werden, seine Marktmacht zu Lasten der Kunden missbraucht.“*

In einer vorläufigen Einschätzung hatte das Amt Facebook bereits 2017 eine marktbeherrschende Stellung attestiert.

„Weiter ist das Amt der Ansicht, dass Facebook missbräuchlich handelt, indem das Unternehmen die Nutzung des sozialen Netzwerks davon abhängig macht, unbegrenzt jegliche Art von Nutzerdaten aus Drittquellen sammeln und mit dem Facebook-Konto zusammenführen zu dürfen. Zu diesen Drittseiten

gehören zum einen konzerneigene Dienste wie WhatsApp oder Instagram. Hierzu gehören aber auch Webseiten und Apps anderer Betreiber, auf die Facebook über Schnittstellen zugreifen kann. [...] **Wir sehen vor allem die Datensammlung außerhalb des sozialen Netzwerks von Facebook und ihre Zusammenführung mit dem Facebook-Konto als problematisch an.**“

Es ist zu erwarten, dass Facebook nach der endgültigen Entscheidung, die nicht mehr lange auf sich warten lassen dürfte, in Zukunft Auflagen zu erfüllen haben wird. Wie diese dann konkret aussehen werden ist noch nicht bekannt.

Mundt äußerte sich auch zu einem möglichen Bußgeld. Hiervon würde allerdings zunächst abgesehen. Es sei kein Bußgeldverfahren gegen Facebook eingeleitet worden. Vielmehr gehe es um die Veränderung von Geschäftspraktiken, da dies meist wirkungsvoller sei als ein Bußgeld.

Eine Facebook-Sprecherin kündigte bereits Widerstand an. Man teile die Ansichten des Kartellamtes nicht und werde seine Position auch weiterhin verteidigen.

Sollte es bis zu unserem nächsten Newsletter im Februar dann bereits eine endgültige Entscheidung geben werden wir darüber berichten.

Falls Sie unseren Newsletter in Zukunft nicht mehr erhalten möchten, schicken Sie bitte eine kurze E-Mail an info@saphirit.de

SaphirIT GmbH
Sutthausen Straße 285
49080 Osnabrück
Geschäftsführer
Amtsgericht Osnabrück

www.saphirit.de
USt-ID-Nr. DE268765300
Frank W. Stroot
HRB 20385

Oldenburgische Landesbank AG
IBAN DE29 2802 0050 5042 8200 00
BIC OLBODEH2XXX

Telefon 0541/60079296
Telefax 0541/60079297
datenschutz@saphirit.de

